

April 2017 WEGWEISER Nr.9

Steinbrucherweiterungen: Die Lage ist ernst!

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Grosse Rat hat die Richtplananpassung ohne grossen Widerstand "durchgewunken".

Nun geht der Kampf gegen das vorgeschlagene Ausmass der Erweiterungen in die nächste, alles entscheidende Runde.

Im Rahmen der bevorstehenden kommunalen Nutzungsplanung müssen sich die Stimmberechtigen von Auenstein und Veltheim mit ihren Möglichkeiten beharrlich und konsequent gegen die zu grosse Steinbrucherweiterung stemmen.

Freundliche Grüsse, Vorstand IG Gisliflue

bedenklicher Entscheid des Aargauer Grossen Rates

Fragwürdige Richtplanfestsetzung

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat der vom Regierungsrat beantragten **Festsetzung** "**Jakobsberg-Egg"** im Richtplan (bei einigen Abwesenheiten und Enthaltungen) mit 103 zu 10 Stimmen zugestimmt.

"Die zuständigen Stellen" haben es nicht geschafft, in diesem Verfahren eine respektvolle Lösung zu präsentieren, welche auf die Anliegen der lokalen Bevölkerung Rücksicht nimmt. Das kantonale Mitwirkungsverfahren war mit enormen Mängeln behaftet:

Die kantonalen Instanzen sind fadenscheinigen und beschönigenden Argumenten der Zementindustrie auf den Leim gekrochen.

Aufbauende, substanzielle Änderungsvorschläge wurden systematisch unter den Tisch gekehrt.

Die oft zitierte, als Grundlage bezeichnete Vereinbarung aus dem Jahr 2014 ist tatsächlich lediglich eine juristisch unverbindliche Absichtserklärung.

Die hochgepriesene, als wegweisend dargestellte Mitsprache der Bevölkerung war effektiv eine wirkungslose Alibiübung.

Meinungen und Anliegen der betroffenen Bevölkerung wurden mit Füssen getreten und weit weniger stark gewichtet als Äusserungen aussenstehender Gruppierungen.

Richtplaneintrag ohne abschliessende Auswirkungen

Mit dem beschlossenen Richtplaneintrag steht noch keineswegs fest, ob die angestrebten, überdimensionierten Steinbrucherweiterungen wirklich realisiert werden können. Nur aufgrund der Bezeichnung "Abbaugebiet" kann kein einziger zusätzlicher m³ Stein abgebaut werden. Der Richtplan hat lediglich Leitfunktionen als **Koordinations- und Führungsinstrument** für die räumliche Entwicklung und ist nur für

für die räumliche Entwicklung und ist nur für Behörden verbindlich.

Die nachfolgenden Verfahren, die - im Gegensatz zum Richtplaneintrag - inhaltlich nicht im Aufgabenbereich kantonaler Instanzen liegen, werden ausschlaggebend sein:

- > Nutzungsplanung
- >>> Grundstückhandel
- **▶** Abbaubewilligung

 \rightarrow

Bedeutungsvolle, alles entscheidende Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung regelt die zulässige Nutzung und Überbauung des Bodens verbindlich und parzellenscharf. Sie liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Das Verfahren zum Erlass von Nutzungsplänen (§§ 22 ff. BauG) gewährleistet die Mitwirkung der Bevölkerung und den Rechtsschutz. Es regelt zudem die Beschlussfassung und läuft wie folgt ab:

Planungsentwurf (Gemeinderat)

Vorprüfung Kanton (Departement BVU)

öffentliche Auflage (30 Tage, Gemeindekanzlei)

Behandlung von Einwendungen (Gemeinderat)

Beschlussfassung durch die Einwohner-Gemeinde versammlung (mit anschliessenden Beschwerdemöglichkeiten bis vor Verwaltungsgericht)

Konsequentes Handeln ist unabdingbar

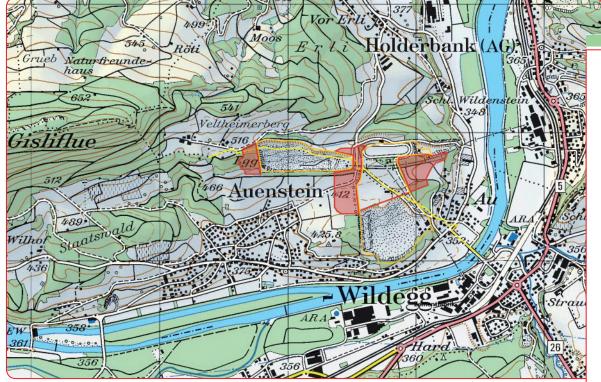
Die Stimmberechtigen müssen im Rahmen der Teilnutzungsplanung Abbaugebiete (öffentliche Auflage und Gemeindeversammlungen) kräftig Gegensteuer geben:

- Eine Steinbrucherweiterung im Ausmass des Richtplanperimeters ist konsequent abzulehnen!
- Die Distanz zwischen Steinbruchrand und Wohngebiet ist markant zu vergrössern!
- Eine Westerweiterung der Oberegg ist unmissverständlich abzulehnen!
- Die Grundeigentümer sind gut beraten, wenn sie Handänderungen oder vertragliche Regelungen im verlangten Ausmass unbeugsam ausschlagen!

Unsere intakte, schöne Natur und die Lebensqualität unserer Dörfer dürfen nicht kurzfristigen kommerziellen Interessen geopfert werden.

Die Grundeigentümer und die Stimmberechtigen haben es in der Hand, den Raubbau an unserer unmittelbaren Umgebung auf ein erträgliches Mass zu begrenzen.

Rot = Richtplanperimeter Erweiterung Jakobsberg-Egg



WEGWEISER

Periodische Informationen der IG Gisliflue

Herausgeber: IG Gisliflue, 5105 Auenstein www.gisliflue.ch

Text, Fotos, Druck: IG Gisliflue

Auflage: 1700 Exemplare